

L 2 AS 315/09 B ER

Land
Sachsen-Anhalt
Sozialgericht
LSG Sachsen-Anhalt
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung

2

1. Instanz
SG Halle (Saale) (SAN)
Aktenzeichen
S 19 AS 3421/09 ER

Datum
07.08.2009

2. Instanz
LSG Sachsen-Anhalt
Aktenzeichen
L 2 AS 315/09 B ER

Datum
22.09.2009

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie
Beschluss
Leitsätze

1. Die Umweltprämie ist eine zweckbestimmte Einnahme iSv [§ 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II](#).

2. Der Umstand, dass der Begünstigte erst nach der Vermögensumschichtung durch Verschrottung eines Alt-Pkw und Erwerb eines Neu-Pkw mit der Zuwendung prämiert wird und diese ohne Bindung verwenden kann, steht der Anwendung von [§ 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II](#) nicht entgegen, weil die Gewährung der Zuwendung mit einer erkennbaren Zweckbestimmung erfolgt.

3. Die besondere Zweckrichtung der Leistung würde verfehlt, wenn die Umweltprämie berücksichtigungsfähiges Einkommen darstellte. Die Zweckbestimmung der Zuwendung ist nur erreichbar, wenn der Zuwendungsbetrag nicht vorrangig zum Bestreiten des Lebensunterhaltes einzusetzen ist. Denn ansonsten würde die Prämie wirtschaftlich ausschließlich dem Sozialleistungsträger zugute kommen und nicht dem Zuwendungsempfänger.

4. Jedenfalls dann, wenn aufgrund der konkreten Vertragsgestaltung die Prämie zur Erfüllung der Kaufpreisforderung direkt dem Verkäufer zufließt, beeinflusst sie die Lage des Empfängers nicht so günstig, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht mehr gerechtfertigt wären.

Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.

Gründe:

I.

Die am ... 1971 geborene Antragstellerin bezieht von der Antragsgegnerin laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II).

Am 28. Januar 2009 bestellte die Antragstellerin bei einem Autohaus in E. einen Personenkraftwagen (Pkw) der Marke "Kia", Typ "Picanto LX" mit einer "Tageszulassung" im Januar 2008 zum "Hauspreis" von 8.700,00 EUR. Zusammen mit der Bestellung beauftragte die Antragstellerin das Autohaus, in ihrem Namen einen Zuschuss (die sogenannte Umweltprämie) nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 20. Februar 2009 über die Förderung des Absatzes von Pkw (Umweltprämie) zu beantragen, wobei die Überweisung des Zuschussbetrages direkt auf ein Konto des Autohauses erfolgen sollte. Einen Nachweis über die Verwertung (= Verschrottung) ihres alten Pkw (einen Pkw Opel Corsa mit Erstzulassung im Jahre 1992) fügte die Antragstellerin für den Antrag bei. Hinsichtlich der Bezahlung des Kaufpreises für das bestellte Fahrzeug vereinbarte die Antragstellerin mit dem Autohaus, dass ein Teilbetrag von 2.500,00 EUR mit dem beantragten Zuschuss verrechnet werden und der restliche Kaufpreis bar gezahlt werden sollte. Für den Fall der Nichtzahlung des Zuschusses verpflichtet sich die Antragstellerin zur Zahlung des Betrages von 2.500,00 EUR an das Autohaus. Den Anspruch auf den beantragten Zuschuss trat die Antragstellerin an das Autohaus ab. Auf dieser Basis kam zwischen der Antragstellerin und dem Autohaus ein Kaufvertrag zustande und der Pkw wurde der Antragstellerin übergeben und sie als Halterin in den Fahrzeugschein und den Kraftfahrzeugbrief eingetragen.

Mit Bescheid vom 23. April 2009 bewilligte das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle der Klägerin "für die Verschrottung des Altfahrzeuges und den Erwerb des Neufahrzeuges" einen Zuschuss in Höhe von 2.500,00 EUR, der auf das angegebene Konto des Autohauses überwiesen wurde (wegen der näheren Einzelheiten des Bewilligungsbescheides wird auf Blatt 387 der Verwaltungsakten Bezug genommen). Den Restkaufpreis von 6.200,00 EUR zahlte die Antragstellerin vereinbarungsgemäß an das Autohaus. Zu diesem Zweck hatte

die Antragstellerin 4.700,00 EUR von ihrem Girokonto abgeboben. Einen Betrag von 1.500,00 EUR hatte die Antragstellerin von einer privaten Darlehensgeberin (ihrer Tante) erhalten.

Mit einem Bescheid vom 8. Juli 2009 bewilligte die Antragsgegnerin der Antragstellerin für den Zeitraum vom 1. August bis zum 30. September 2009 auf einen Fortzahlungsantrag hin Leistungen in einer monatlichen Höhe von 88,91 EUR (statt bisher 588,91 EUR monatlich). Dabei ging die Antragsgegnerin von einem monatlichen Bedarf der Antragstellerin von 588,91 EUR aus (359,00 EUR Grundbedarf und 229,91 EUR für Unterkunfts- und Heizkosten) und setzte davon anzurechnendes Einkommen in Höhe von 500,00 EUR monatlich ab. Dabei berücksichtigte die Antragsgegnerin monatliches Einkommen der Antragstellerin aus einer Beschäftigung in Höhe von 70,00 EUR netto monatlich und 500,00 EUR im Monat anteilig für den der Klägerin vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bewilligten Zuschuss (= der Umweltprämie) und kam nach Absetzung von Freibeträgen - rechnerisch nicht nachvollziehbar - zu einer Anrechnungssumme von genau 500,00 EUR monatlich.

Die Antragstellerin hat am 22. Juli 2009 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht Halle (SG) gestellt und zugleich Widerspruch gegen den Bescheid vom 8. Juli 2009 erhoben. Sie hat den Antrag gestellt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihr Leistungen in Höhe von 588,91 EUR monatlich zu gewähren. Das SG hat der Antragstellerin aufgegeben, Belege über den aktuellen Wert des neu angeschafften Pkw vorzulegen. Dem ist die Antragstellerin nachgekommen. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten (Blatt 47 bis 52) verwiesen. Das Girokonto der Antragstellerin wies nach den mit dem Prozesskostenhilfeantrag vorgelegten Unterlagen Anfang August 2009 noch ein Guthaben von 1.290,39 EUR aus; sonstiges Vermögen war nicht vorhanden.

Das SG hat die Antragsgegnerin mit Beschluss vom 7. August 2009 vorläufig verpflichtet, der Antragstellerin für den Zeitraum vom 1. August bis 30. September 2009 zusätzlich zu dem bereits bewilligten Betrag von monatlich 88,91 EUR weitere 470,00 EUR monatlich zu zahlen und im Übrigen den Antrag zurückgewiesen. In den Gründen wird ausgeführt: Zwischen den Beteiligten sei der monatliche Bedarf der Antragstellerin in Höhe von insgesamt 588,91 EUR unstreitig. Das monatliche Einkommen der Antragstellerin von 100,00 EUR liege unter dem zu berücksichtigenden Grundfreibetrag und sei anrechnungsfrei. Die Umweltprämie sei nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Es handele sich um eine zweckbestimmte Einnahme, die auch die Lage der Leistungsempfängerin nicht so günstig beeinflusse, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt seien. Der von der Antragstellerin erlangte Vorteil liege hauptsächlich darin, dass sie den neuen Pkw als Vermögensgegenstand erlangt habe. Der Verkauf des Pkw sei der Antragstellerin wirtschaftlich nicht zuzumuten. Im Hinblick darauf, dass es um eine nur vorläufige Verpflichtung der Antragsgegnerin im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gehe, werde diese auf die Leistung der zusätzlichen 470,00 EUR monatlich begrenzt.

Gegen den ihr am 12. August 2009 zugestellten Beschluss hat nur die Antragsgegnerin Beschwerde eingelegt. Sie ist der Auffassung: Die der Antragstellerin gewährte Umweltprämie sei als einmalige Einnahme auf den Bedarf anzurechnen. Die Prämie werde durch den Staat für die Verschrottung eines Altfahrzeuges gewährt. Die Antragstellerin habe durch die Gewährung der Umweltprämie in dieser Höhe Aufwendungen zur Tilgung des Kaufpreises für den neuen Pkw erspart. Die Umweltprämie sei rund siebenmal so hoch wie die monatliche Regelleistung für alleinstehende Personen. Folglich trete durch die Gewährung der Umweltprämie immer eine Besserstellung der begünstigten Leistungsempfänger ein. Die Anrechnung der Umweltprämie sei auch vom Gesetzgeber gewollt.

Die Antragsgegnerin beantragt (sinngemäß),

den Beschluss des Sozialgerichts Halle vom 7. August 2009 abzuändern und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung insgesamt abzulehnen.

Die Antragstellerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, durch die Zubilligung der Umweltprämie sei keine Besserstellung für sie eingetreten und verweist darauf, dass sie für den Ankauf des Pkw ihr vorher insoweit verwertungsgeschütztes Vermögen verbraucht habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und die von der Antragsgegnerin auszugsweise in Kopie vorgelegten Verwaltungsakten Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist nach [§ 172 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) statthaft. Ein gesetzlicher Ausschluss der Beschwerde greift nicht ein. [§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#) ist nicht einschlägig, weil in der Hauptsache (bei unterstelltem Klageverfahren) die Berufung bei einem Beschwerdewert von 940,00 EUR (470,00 EUR monatlich bei zwei Monaten) zulässig wäre.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Die Antragstellerin hat Anspruch auf vorläufige Leistungsgewährung zumindest in dem Umfang, wie er sich aus dem Tenor der nur von der Antragsgegnerin angefochtenen Entscheidung des SG ergibt.

Das Rechtsschutzbegehren der Antragstellerin ist als Regelungsverfügung nach [§ 86b Abs. 2 S. 2 SGG](#) auszulegen. Das Gericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Hier kommt allein eine Regelungsanordnung in Betracht, weil die Antragstellerin höhere Leistungen begehrt, als die zuerkannten. Die Anordnung kann erlassen werden, wenn ein Antragsteller glaubhaft macht, dass ein geltend gemachtes Recht gegenüber dem Antragsgegner besteht (Anordnungsanspruch) und dass er ohne den Erlass der begehrten Anordnung bei Abwarten des Ausgangs des Hauptsacheverfahrens (hier zunächst des noch anhängigen Widerspruchsverfahrens) wesentliche Nachteile erleiden würde (Anordnungsgrund).

Die Antragstellerin hat zunächst die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anordnungsgrundes glaubhaft gemacht. Der Antragstellerin sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch die Antragsgegnerin für den Zeitraum vom 1. August bis zum 30. September 2009 in Höhe von monatlich 88,91 EUR bewilligt worden. Leistungen in dieser Höhe reichen auch unter Berücksichtigung des Erwerbseinkommens der Antragstellerin in Höhe von monatlich 70,00 EUR netto nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts aus. Die Antragstellerin hat einstweiligen Rechtsschutz bereits mit ihrem am 22. Juli 2009 beim SG eingegangenen Antrag begehrt. Es entspricht der überwiegenden Spruchpraxis der Sozialgerichte, die rückwirkende Verpflichtung eines Leistungsträgers zur vorläufigen Leistungsgewährung für die Zeit ab Eingang des Eilantrags beim SG bis zum Entscheidungszeitpunkt (auch im Beschwerdeverfahren) nicht von der gesonderten Glaubhaftmachung eines zum Entscheidungszeitpunkt noch aktuell vorliegenden Nachholbedarfs abhängig zu machen (siehe die Rechtsprechungshinweise bei Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Komm. zum SGG, 9. Auflage, § 86b Rdnr. 29 a am Ende und 35a). Dem hat der erkennende Senat sich für die Fälle angeschlossen, in denen keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in der Zeit ab Eingang des Rechtsschutzantrages bis zum Entscheidungszeitraum Veränderungen in den Verhältnissen bezogen auf die Hilfebedürftigkeit eingetreten sind. Denn dann rechtfertigt allein die Feststellung, dass zur Sicherung des Lebensunterhalts bestimmte Leistungen nicht oder nicht im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen erbracht worden sind, in der Regel die Bejahung des Anordnungsgrundes. Dies gilt dann auch für den zurückliegenden Zeitraum ab Eingang des Rechtsschutzantrags, ohne dass der Hilfebedürftige z. B. nachweisen muss, einen Nachholbedarf wegen des unterbliebenen Ersatzes verschlissener Kleidung oder des unterbliebenen Ankaufs von Wasch- und Reinigungsmitteln zu haben (Beschluss vom 9. Juli 2009 - [L 2 AS 194/09 B ER](#)). Daran hält der Senat fest. In solchen Fällen erstreckt sich die Annahme der für den Anordnungsgrund erforderlichen Notlage auch auf die vor der Antragstellung liegenden Tage des Monats, in dem der Rechtsschutzantrag gestellt wird, wenn die angefochtene Entscheidung des Leistungsträgers sich auch auf diesen Zeitraum bezieht.

Die Antragstellerin hat auch die Voraussetzungen für einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Die Antragstellerin ist erwerbsfähig im Sinne des [§ 8 SGB II](#). Sie ist auch hilfebedürftig im Sinne des [§ 9 SGB II](#). Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren kann ohne weitere Nachprüfungen von dem zwischen den Beteiligten unstreitigen Bedarf der Antragstellerin in Höhe von 588,91 EUR monatlich ausgegangen werden. Dem stehen nur Einkünfte in Höhe von monatlich 70,00 EUR netto aus der geringfügigen Beschäftigung der Antragstellerin gegenüber, die in dieser Höhe aufgrund des nach [§ 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II](#) vom Einkommen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen abzusetzenden Betrages von monatlich 100,00 EUR nicht zu berücksichtigen sind.

Der der Antragstellerin als Zuschuss mit Bescheid vom 23. April 2003 bewilligte Betrag von 2.500,00 EUR ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Bei der der Antragstellerin als Zuschuss bewilligten Umweltprämie handelt es sich nach Auffassung des Senats um Einkommen im Sinne des [§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#). Danach sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert als Einkommen zu berücksichtigen. Gegen die Berücksichtigung spricht hier nicht, dass die Antragstellerin den Anspruch auf die Umweltprämie bereits vor der Bewilligung und der Auszahlung bzw. Überweisung des Betrages an das Autohaus abgetreten hatte. Die Antragstellerin bezog auch zum Zeitpunkt der Abtretung bereits laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Die Vorausabtretung steht wertungsmäßig einer Verfügung über die bewilligte Summe gleich, so dass die auf Wunsch der Antragstellerin erfolgte Gutschrift der Summe auf dem Konto des Autohauses, die eine Befreiung von der Kaufpreisschuld der Antragstellerin in dieser Höhe bewirkte, im Sinne des [§ 11 Abs. 1 SGB II](#) als der Antragstellerin zugeflossene Einnahme in Geldeswert in Höhe von 2500,00 EUR zu werten ist. Dabei kommt es hier auf das genaue Datum der Gutschrift nicht an, die hier jedenfalls vor dem Beginn des streitigen Zeitraums vom 1. August bis 30. September 2009 erfolgt ist. Bei dem Prämienbetrag handelt es sich um eine Einmalzahlung, bei der die Berücksichtigung als Einkommen nicht auf den Monat des Zuflusses begrenzt ist. Die Anrechnung kann anteilig über mehrere Monate, den so genannten Verteilzeitraum erfolgen, wie sich aus § 2 Abs. 3 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeldverordnung (Alg II-VO) ergibt. Der Verteilzeitraum beginnt zwar grundsätzlich mit dem Zeitpunkt des Zuflusses der einmaligen Einnahme; eine Ausnahme ist nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Alg II-VO zulässig, wenn für den Monat des Zuflusses Leistungen bereits im Voraus erbracht worden sind. Die später zufließenden einmaligen Einnahmen können dann ab dem Folgemonat berücksichtigt werden. Wenn auch dies verwaltungstechnisch nicht mehr umsetzbar ist, kann die Anrechnung auch in einem späteren Monat beginnen (Bundessozialgericht - BSG -, Urteil v. 13. Mai 2009 - [B 4 AS 49/08 R](#) - zitiert nach juris). Grundsätzlich kommt hier somit eine Einkommensanrechnung auch in den Monaten August und September 2009 in Betracht.

Bei der der Antragstellerin zugeflossenen Umweltprämie handelt es sich aber um zweckbestimmte Einnahmen im Sinne des [§ 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II](#) (so auch SG Magdeburg, Beschl. v. 15. April 2009 - [S 16 AS 907/09 ER](#) - zitiert nach juris). Nach dieser Vorschrift sind Einnahmen nicht als Einkommen des Hilfebedürftigen zu berücksichtigen, soweit sie als zweckbestimmte Einnahmen einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II dienen und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären. Diese Voraussetzungen liegen nach Auffassung des Senats hier vor. Gegen die Bewertung der Umweltprämie als zweckbestimmte Einnahme und eine direkte Anwendung des [§ 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II](#) spricht nicht, dass die Prämie auch ein Hilfebedürftiger erhalten kann, der nach der von ihm bezahlten Verschrottung des Altfahrzeuges auch die Kaufpreisverpflichtung aus dem Kaufvertrag für das Neufahrzeug zunächst vollständig mit eigenen Mitteln (aus seinem Schonvermögen) erfüllt hat und dann nach dieser "Vermögensumschichtung" nachträglich mit der Zuwendung "prämiiert" wird. Zwar kann der Hilfebedürftige dann den Zuwendungsbetrag ohne Bindung verwenden (Labrenz in NJW 2009, S. 2245, 2248 hält deshalb eine nur entsprechende Anwendung des [§ 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II](#) für geboten). Dennoch erfolgte die Gewährung der Zuwendung mit einer erkennbaren Zweckbestimmung im Sinne des [§ 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II](#). Sinn der Vorschrift ist es zu verhindern, dass die besondere Zweckrichtung einer Leistung durch die Berücksichtigung (als anzurechnendes Einkommen) im Rahmen des SGB II verfehlt wird (BSG, Urteil vom 3. März 2009 - [B 4 AS 47/08 R](#) - zitiert nach juris). Es muss eine Zweckbestimmung der Leistung erkennbar sein, wonach diese einem anderen Zweck dient als die zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährten SGB II-Leistungen. In der für die Gewährung der Umweltprämie maßgeblichen Richtlinie zur Förderung des Absatzes von Personenkraftwagen von 20. Februar 2009 (BANz. S. 835, 1056) wird zum "Zuwendungszweck" ausgeführt, die Bundesregierung habe sich zum Ziel gesetzt, mit Hilfe einer Umweltprämie die Verschrottung alter und den Absatz neuer Personenkraftwagen zu fördern. Deshalb werden die nachzuweisende Verschrottung des Altfahrzeuges und der Erwerb eines Neufahrzeuges zu Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung gemacht. Die Zuwendungsempfänger sollen zu solchen Handlungen motiviert werden. Diese Zweckbestimmung kann im Falle einer Gewährung der Zuwendung an Hilfebedürftige nach dem SGB II nur erreicht werden, wenn diese den Zuwendungsbetrag nicht vorrangig vor den ansonsten nach dem SGB II gewährten Leistungen für die Bestreitung des Lebensunterhalts einsetzen müssen. Denn dann würde der Prämienbetrag wirtschaftlich dem Träger der Grundsicherungsleistungen zugute kommen und nicht den Hilfebedürftigen, die dann in der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle auch nicht zum Einsatz ihres Schonvermögens für die

Verschrottung ihres Altfahrzeuges und den Ankauf eines Neuwagens motiviert werden könnten. Dies gilt jedenfalls unter der aus rechtsstaatlichen Gründen anzunehmenden Prämisse, dass es nicht als Erreichung des Zuwendungszwecks angesehen werden kann, wenn die Hilfebedürftigen auf Grund der falschen Vorstellung von einer "Anrechnungsfreiheit" der Prämie zur Anschaffung eines Neufahrzeuges motiviert würden.

Mit Recht wird auch darauf hingewiesen, dass der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber die rechtliche Konstruktion für die Gewährung der Umweltprämie gewählt hat, um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Denn die Gewährung in der Form einer im Sinne des Zuwendungsrechts herkömmlichen zweckgebundenen Leistung wäre mit einem weitaus größeren Verwaltungsaufwand verbunden gewesen. Im Einzelfall wäre dann die zweckentsprechenden Verwendung einer vorab für die Kaufpreiszahlung bewilligten Summe nachzuweisen und zu überprüfen gewesen (vgl. Labrenz, a. a. O., S. 2248). Die konkrete Ausgestaltung spricht somit nicht gegen die Zweckbestimmung der Zuwendung.

Dieser Annahme einer erkennbaren öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung kann nicht entgegen gehalten werden, dass seitens der Bundesregierung nach Erlass der für die Gewährung der Umweltprämie maßgeblichen Richtlinie auf parlamentarische Anfragen Antworten in dem Sinne gegeben worden sind, dass die zugeflossene Umweltprämie von den Hilfebedürftigen zur Bestreitung des Lebensunterhalts einzusetzen sei (so die Antworten des Staatssekretär Scheele vom 5. und 20. Februar 2009 (siehe [BT-Drucksachen 16/11845, S. 38](#) und [16/12073, S. 32](#)). Diese Antworten stellen, ebenso wie entsprechende Einschätzungen von Parlamentariern, nur Meinungsäußerungen zur bestehenden Rechtslage nach Inkrafttreten der Richtlinie dar, sagen aber nichts über die mit der Gewährung der Umweltprämie intendierte Zweckbestimmung aus. Beim Erlass der maßgeblichen Richtlinie ist sich der Gesetzgeber bzw. die für die untergesetzliche Umsetzung durch Verordnung zuständige Bundesregierung der Frage nach der Berücksichtigungsfähigkeit der Umweltprämie bei Leistungen nach dem SGB II überhaupt nicht bewusst gewesen (Labrenz, a. a. O., S. 228). Dafür, dass Hilfebedürftige nach dem SGB II nicht in den Genuss der Umweltprämie kommen sollten, gibt es keine Anhaltspunkte. Wenn dies aber so ist, erstreckt sich die erkennbare Zweckbestimmung der Leistung auch auf diesen Personenkreis.

Eine Berücksichtigung der Umweltprämie als Einkommen ist auch nicht deshalb geboten, weil die Leistung die Lage des Empfängers so günstig beeinflusst, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären. Der gegenteilige Auffassung des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen – LSG NRW – (Beschluss vom 3. Juli 2009 – [L 20 B 66/09 AS](#) – zitiert nach juris) schließt sich der erkennende Senat nicht an. Das LSG NRW stellt darauf ab, dass dem Leistungsempfänger erhebliche Geldmittel in mehrfacher Höhe einer monatlichen Regelleistung letztlich für ein Verbrauchsgut (= den Ankauf des neuen Pkw) und damit für den privaten Konsum zur Verfügung gestellt werden. Dem kann überzeugend entgegen gehalten werden, dass dem Hilfebedürftigen im Ergebnis keine Mittel zufließen, die er für seinen Unterhalt oder sonst frei verwenden kann. Bei der Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung der Umweltprämie nimmt der Hilfebedürftige eine Umschichtung von Schonvermögen vor, dass er nun für den Ankauf des neuen Fahrzeuges verwendet. Die staatliche Prämie fließt dabei wirtschaftlich betrachtet in die Bezahlung ein, ohne für andere Zwecke zur Verfügung zu stehen (so SG Lüneburg, Beschl. v. 22. August 2009 – S 75 AS 125/09 ER – zitiert nach juris). Dies gilt jedenfalls für solche Konstellation bei denen – wie im hier zu entscheidenden Fall – im Verhältnis zwischen dem Hilfebedürftigen und dem Verkäufer des Neufahrzeuges geregelt ist, dass die Auszahlung der Prämie unmittelbar an diesen zu erfolgen hat und dann erfüllungshalber auf die Kaufpreisschuld anzurechnen ist. Darauf, dass dies dem Hilfebedürftigen ansonsten anders zu finanzierende Aufwendungen erspart, kommt es nicht an, weil dieser im Hinblick auf die ihm für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehenden Mittel nicht besser gestellt wird.

Die Antragstellerin konnte auch nicht darauf verwiesen werden, zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts im streitigen Zeitraum verwertbare Vermögensgegenstände zu veräußern. Nach den im Antragsverfahren vorgelegten Bewertungen zum aktuellen bei einem Verkauf zu realisieren Wert des neu angeschafften Pkw der Antragstellerin betrug dieser Anfang August 2009 unter Berücksichtigung des inzwischen erreichten Kilometerstandes nach einer Bewertung der "Schwache Fahrzeugbewertung" nur noch 4.960,00 EUR. Damit lag der Wert unter der vom BSG bei 7.500,00 EUR angenommenen Angemessenheitsgrenze (vgl. dazu BSG, Urteil v. 6. September 2007 – B [14/7b AS 66/06 R](#) – zitiert nach juris). Der Pkw war daher nach [§ 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II](#) nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Das aktuelle Guthaben auf dem Girokonto der Antragstellerin von 1290,39 EUR lag unter dem der Antragstellerin entsprechend ihres Lebensalters nach [§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II](#) zugebilligten Vermögensfreibetrag von 5.700,00 EUR zuzüglich des Freibetrages von 750,00 EUR nach [§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB II](#), also einem verwertungsgeschützten Betrag von insgesamt 6.450,00 EUR.

Die Kostenentscheidung erfolgt entsprechend [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist gemäß [§ 177 SGG](#) nicht mit der Beschwerde anfechtbar.

Rechtskraft

Aus

Login

SAN

Saved

2009-10-06